OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603246/4/Zo

Datum:
Linz, 29. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des J H, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Juli 2019, GZ: VStV/919300524023/2019, wegen Zurückweisung eines Einspruches als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 26.4.2019 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 80 Euro (16 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) über den Beschwerdeführer (Bf), weil dieser als Zulassungsbesitzer eines bestimmten Kraftfahrzeuges der Behörde die geforderte Lenkerauskunft nicht erteilt hatte.

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit E-Mail vom 1.7.2019 Einspruch und brachte zusammengefasst vor, dass er die Strafverfügung nie erhalten habe. Er ersuchte um Zustellung der Originalstrafverfügung. Bei diesem E-mail handelt es sich vermutlich um die Reaktion auf eine von der Behörde am 19.6.2019 erstellt Mahnung.

I.3. Mit Bescheid vom 4.7.2019 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 1.8.2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er zusammengefasst vorbrachte, dass 85 Euro für einmal kurz auf die Post gehen nicht gerechtfertigt sei. Das Fahrzeug sei für weniger als 10 Minuten abgestellt gewesen und habe niemand behindert. Zur Verspätung des Einspruches machte er keine Angaben.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat den Bf mit Schreiben vom 18.9.2019 auf die vermutliche Verspätung seines Einspruches hingewiesen und ihn aufgefordert, eine allfällige Ortsabwesenheit während des Hinterlegungs-zeitraumes im Mai 2019 zu belegen. Dazu hat der Bf unter Vorlage von (namentlich nicht zuordenbaren) Bestätigungen angeführt, dass er sich vom 13.7. bis 24.7. auf Urlaub in Kroatien befunden habe, weshalb er den Einspruch nicht sofort habe erheben können.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet, der Bf keine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat und der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 26.4.2019 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet. Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte.

Der Zusteller der Post traf den Bf am 2.5.2019 bei einem Zustellversuch an seiner Wohnung in L nicht an, weshalb er eine Verständigung über die Hinterlegung eines behördlichen Dokuments in die Abgabeeinrichtung einlegte und das Poststück bei der zuständigen Post-Geschäftsstelle hinterlegte. Dort lag es ab dem 2.5.2019 zur Abholung bereit [Verständigung über die Hinterlegung; öffentliche Urkunde]. Die Strafverfügung wurde am 20.5.2019 an den Absender zurückgesendet.

Der Einspruch wurde vom Bf am 29.6.2019 erhoben. Der Bf bringt nach Verspätungsvorhalt vor, zwischen 13. und 24.7.2019 auf Urlaub gewesen zu sein.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Es handelt sich bei sämtlichen für das Verfahren wesentlichen Beweismitteln um öffentliche Urkunden (Hinterlegungsanzeige) oder um Urkunden die von der Bf herrühren (Beschwerde).

Die dem Akt beiliegende Hinterlegungsanzeige ist als Zustellnachweis eine öffentliche Urkunde, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat (zu den rechtlichen Folgen weiter unten). Die Urkunde macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit des durch die Urkunde bezeugten Vorganges (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff). Die Richtigkeit der Urkunde wird vomm Bf nicht bestritten und erstattet er ohnehin nur ein die Urkunde nicht berührendes Vorbringen, weil er seine Abreise mit 13.7. angibt.

III. Rechtliche Beurteilung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat diesen Sachverhalt rechtlich wie folgt beurteilt:

III.1. Anzuwendende Bestimmungen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

§ 17 Zustellgesetz lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

III.2. Hinterlegte Dokumente gelten nach § 17 Abs 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, im vorliegenden Fall dem 2.5.2019, als zugestellt. Sie gelten nur dann nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 ZustG wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Nur in diesem Fall wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Das Verfahren hat keine Hinweise darauf ergeben, dass sich der Bf im Hinterlegungszeitraum vom 2.5. bis 19.5.2019 nicht an seiner Abgabestelle aufgehalten hat. Inwiefern sein Kroatienurlaub im Juli 2019 ihn daran gehindert haben soll, die Hinterlegung im Mai 2019 zur Kenntnis zu nehmen, ist nicht ersichtlich. Er hat seinen Einspruch auch noch vor Antritt des Urlaubes per E-mail

am 29.6.2019 abgesendet. Die Strafverfügung gilt daher gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist (2.5.2019) als zugestellt.

III.4. Nach § 32 Abs 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist hat mit der Zustellung am Donnerstag, 2.5.2019, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des Donnerstag, 16.5.2019 geendet. Der erst am 29.6.2019, eingebrachte Einspruch erfolgte daher (deutlich) verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.5. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch daher zu Recht zurückgewiesen. Die Beschwerde ist daher abzuweisen, eine inhaltliche Prüfung des zugrundeliegenden Sachverhaltes ist nicht mehr zulässig.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung durch Hinterlegung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl